

## Verordnung über die Durchführung der Anrechnung ausländischer Quellensteuern<sup>5</sup>

(vom 7. Dezember 1967)<sup>1</sup>

### I. Ermittlung der anrechenbaren Steuerbeträge

- § 1.<sup>5</sup> Die Anrechnung ausländischer Quellensteuern auf Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren, Dienstleistungserträgen und Renten wird nach Massgabe der Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und des Bundesrechts durchgeführt. Anwendbares  
Recht
- § 2.<sup>2</sup> Der Antrag auf Steueranrechnung ist bei der Steuerverwaltung desjenigen Kantons einzureichen, in dem der Antragsteller am Ende der Steuerperiode, in der die Erträge fällig wurden, ansässig war. Antrag  
auf Steuer-  
anrechnung
- § 3. <sup>1</sup> Über die im Kanton Zürich eingereichten Anträge entscheidet das kantonale Steueramt.<sup>3</sup> Entscheid  
<sup>2</sup> Bei gänzlicher oder teilweiser Abweisung des Antrages ist der Entscheid kurz zu begründen.
- § 4. <sup>1</sup> Der Entscheid über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern kann mit den gleichen Rechtsmitteln angefochten werden wie der Entscheid über die Rückerstattung der Verrechnungssteuer durch das kantonale Steueramt.<sup>5</sup> Rechtsmittel  
und Rechts-  
mittelinstanzen  
<sup>2</sup> Über Einsprachen entscheidet das kantonale Steueramt, über Beschwerden das Steuerrekursgericht.<sup>4</sup>
- § 4 a.<sup>6</sup>
- § 5. <sup>1</sup> Die anrechenbaren Beträge werden dem Antragsteller gemäss Weisung des kantonalen Steueramtes durch die Staatskasse ausbezahlt.<sup>3</sup> Rückerstattung  
<sup>2</sup> In Sonderfällen kann die Verrechnung mit Steuern des Bundes, des Kantons und der Gemeinde angeordnet werden.
- § 6.<sup>3</sup> Das kantonale Steueramt führt den Wiedereinzug ungerechtfertigt ausbezahlter oder verrechneter Steuerbeträge durch und beantragt bei Widerhandlungen bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung die Einleitung der Strafverfolgung. Ungerechtfertigte  
Anrechnung  
und  
Strafverfolgung

**II. Interne Aufteilung der anrechenbaren Steuerbeträge**Anteil  
des Bundes

§ 7.<sup>2</sup> Der Bund übernimmt die ihm nach dem Bundesrecht zu be-  
stehenden Anteile an den anrechenbaren Steuerbeträgen.

Anteil des  
Kantons und  
der Gemeinde

§ 8.<sup>5</sup> Kanton und Gemeinden, in denen der Antragsteller in der  
Steuerperiode, in der die Erträge fällig wurden, steuerpflichtig war, über-  
nehmen ihre Befreiungen

- a. für natürliche Personen entsprechend den für die Staatssteuer und  
die Gemeindesteuer geltenden Steuerfüssen, unter Ausschluss der  
Kirchensteuer,
- b. für juristische Personen entsprechend den für die Staatssteuer und  
die Gemeindesteuer geltenden Steuerfüssen, einschliesslich der Kir-  
chensteuer.

Abrechnung

§ 9. <sup>1</sup> Das kantonale Steueramt ermittelt aufgrund der Entscheide  
über die Steueranrechnung die von Bund, Kanton und Gemeinde zu  
übernehmenden Anteile.<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Die Aufteilung des Anteils der Gemeinde, in der der Antragstel-  
ler ansässig ist, auf die einzelnen Gemeindegüter soll vom Gemeinde-  
steueramt aufgrund der Sollbeträge der vorläufigen Abrechnung über  
die Gemeindesteuern vorgenommen werden.<sup>2</sup>

**III. Schlussbestimmungen**

Inkrafttreten

§ 10. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

<sup>1</sup> OS 42, 845 und GS IV, 442. Vom Regierungsrat erlassen.

<sup>2</sup> Fassung gemäss RRB vom 13. Juni 2001 ([OS 56, 611](#)). In Kraft seit 1. Januar 2001.

<sup>3</sup> Fassung gemäss RRB vom 30. Juni 2010 ([OS 65, 473](#); [ABI 2010, 1481](#)). In Kraft seit 1. August 2010.

<sup>4</sup> Fassung gemäss RRB vom 28. August 2013 ([OS 68, 386](#); [ABI 2013-09-13](#)). In Kraft seit 1. Januar 2014.

<sup>5</sup> Fassung gemäss RRB vom 10. Dezember 2019 ([OS 74, 606](#); [ABI 2019-12-20](#)). In Kraft seit 1. Januar 2020.

<sup>6</sup> Aufgehoben durch RRB vom 10. Dezember 2019 ([OS 74, 606](#); [ABI 2019-12-20](#)). In Kraft seit 1. Januar 2020.